

Reglement

für

Nutzung und Unterhalt von Naturschutzzonen

und -objekten im Kulturland

Reglement über Nutzung und Unterhalt der Naturschutzzonen und geschützten Naturobjekten der Gemeinde Vordemwald.

Der Gemeinderat Vordemwald, gestützt auf §§ 1 -14 der Nutzungsordnung Kulturland vom 24. November 1992 beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Naturschutzzonen
und Objekte

1 In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Diese einschlägigen Schutzbestimmungen sind in der Nutzungsordnung festgelegt.

2 Der Gemeinderat veranlasst, soweit nötig, die erforderlichen Kennzeichnungen der Naturschutzzonen und -objekte.

§ 2

Unterhalt und Pflege

1 Schutzzonen und -objekte sollen wenn möglich, aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterhalten und gepflegt werden.

2 Die Einzelheiten werden in dieser Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat bzw. dem Kanton und den Grundeigentümern bzw. den Bewirtschaftern festgelegt.

3 Unterhalt und Pflege ist Sache der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter. Diese haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken müssen.

4 Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, so hat er die durch den Gemeinderat bzw. den Kanton angeordnete Nutzung zu dulden.

§ 3

Ausnahmen

1 Der Gemeinderat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes zuzulassen, wenn ausserordentliche Verhältnisse, insbesondere höhere öffentliche Interessen, dies rechtfertigen.

2 Naturschutzzonen dürfen betreten werden für Unterhaltsarbeiten, für die Ueberwachung, für wissenschaftliche Untersuchungen und für geführte Exkursionen.

§ 4

Fliessgewässer,
Teiche

1 Fliessgewässer und Teiche geniessen umfassenden Schutz vor Verunreinigung durch Ablagerung von Kehricht, Bauschutt, Alteisen oder gar Möbel (Elektronik). Das Einleiten von Haushalt- oder Industrieabwasser ist verboten.

Bachläufe

2 Die von Natur aus gewundenen Bachläufe, die Ufersäume mit ihren gewachsenen Böschungen, die darauf fussende Bestockung und Krautschicht mit ihrem uferfestigenden Wurzelwerk dürfen in ihren natürlichen Funktionen nicht geschmälert werden.

§ 5

Pufferstreifen

1 Damit das Schutzziel erreicht werden kann, sind entlang der Bachläufe Pufferstreifen von 2 m Breite, ab bestockter Fläche, resp. ab mittlerem Sommerwasserstand festgelegt. Das Schnittgut ist aus dem Pufferstreifen zu entfernen.

2 Verboten sind insbesondere:

Die Schädigung der Ufervegetation durch auflockern des Bodens, Überschüttung mit Steinen, Erde, Bauschutt etc., durch Beweidung und durch Düngung und das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.

3 Werden Verbauungen notwendig, so müssen diese möglichst mit natürlichen Mitteln ausgeführt werden (Lebendverbau). Die Sicherung der Uferböschung durch eine standortgemässe Bepflanzung bzw. Verbauung ist anzustreben. Ist eine Verbauung mit Blockwurf nicht zu umgehen, sind natürliche, einheimische Materialien zu verwenden.

4 Werden Sicherungsarbeiten an bereits verbauten Bächen notwendig, so soll die Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Zustandes angestrebt werden. Bestrebungen sind durch die Gemeinde zu unterstützen (§ 13 Dekret Natur- und Landschaftschutz vom 26.02.1985).

§ 6

Im Baugebiet ist entlang der Pfaffnern eine Uferschutzzone von 15 m festgelegt worden. In dieser Zone ist jegliche Veränderung, besonders das Bauen verboten. Zur Pflege gelten die Bestimmungen für Uferschutzzonen und Pufferstreifen. Die Schutzzone erstreckt sich von der Leimstrasse (nördliches Ufer) bis zur Einmündung des Krummbaches.

Uferschutz im
Baugebiet

1 10 m breite Schutzzone. Südliches Ufer vom Fussweg nach dem Rümliberg bis zur Einmündung in die Pfaffnern.

Krummbach

2 10 m breit, beidseitig von der Langenthalerstrasse bis zur Einmündung in die Pfaffnern.

Kätzigenbach

3 10 m breit, Nord- und Ostseite von der Schreinerei Bachmann bis an die Zofingerstrasse, Ende Parzelle Nr. 247.

Geissbach

§ 7

Wiesenstandorte

1 Die Trockenstandorte und Feuchtwiesen bilden unersetzliche Lebensräume für eine grosse Zahl von seltenen, heute gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, die nicht in andere Biotope ausweichen können (Spezialisten). Der Schutz dieser spärlichen Restflächen ist daher dringend.

2 Trockenstandorte dürfen nicht gedüngt und nicht beweidet werden. Sie sollen einmal, höchstens zweimal jährlich, gemäht werden. Es soll nicht vor Mitte Juni gemäht werden. Das Schnittgut ist zu entfernen.

3 Düngungen, Aufforstungen oder andere Veränderungen, welche die Zusammensetzung der Magerwiesen und der nährstoffarmen Feuchtwiesen beeinflussen, sind nicht gestattet.

4 Für die Feuchtwiese Chapf besteht eine besondere Abmachung zwischen Kanton und Eigentümer.

5 Das Anlegen von weiteren Magerwiesen und nährstoffarmen Feuchtwiesen an passenden Stellen kann die Gemeinde durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen mit den Landwirten fördern.

§ 8

Hecken, Ufergehölz, Waldränder

1 Hecken, Ufergehölze und Waldränder können periodisch ausgelichtet werden. (Rhythmus 4 - 8 Jahre). Dabei ist die Artenvielfalt zu erhalten, wenn nötig mit einheimischen Pflanzen zu ergänzen.

2 Ausschlagkräftige Arten können auf den Stock gesetzt werden, jedoch darf nicht mehr als 1/3 des Bestandes ausgelichtet werden, event. alternierend: hoch, tief, hoch, tief.

3 Bei Waldrändern ist eine natürliche, harmonische Stufung anzustreben. Es wird empfohlen, entlang der Hecken und Waldränder zur Erhaltung einer natürlichen Krautschicht eine Pufferzone von 1 Meter (gemessen ab Stockgrenze) zu beachten.

§ 9

1 Pflanzungen für den Ersatz abgehender geschützter Hecken sind unter Aufsicht des Gemeinderates durch das von ihm beauftragte Organ vorzunehmen.

Ersatz von geschützten Hecken

2 Wo Beseitigungen unumgänglich sind, besteht zwingend Ersatzpflicht.

§ 10

1 Zur Erhaltung und Förderung von Obstgärten als Lebensräume seltener Tiere sowie als prägende Elemente der Landschaft und des Ortsbildes kann die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Natur- und Vogelschutzverein Beiträge leisten. Die Zahlungen erfolgen nur für Hochstammobstbäume der Arten Apfel, Birne, Zwetschgen, Kirsche, Quitte und Nussbaum. Es müssen mindestens 10 Bäume zusammen einen Bestand bilden. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

Obstgärten

§ 11

Die Nutzungsanweisungen werden für den öffentlichen Wald im Waldwirtschaftsplan festgelegt.

Spezielle Waldstandorte

Inhalt

Traubenkirschen-Eschenwald (nach E + K Nr. 30; nach Frehner Erlen-Eschenwald, Nr. 10), annähernd naturgemäss bestockt; Jungwald.

Oeschlisweiher

Ziel

Naturgemässe Bestockung

Inhalt

Traubenkirschen-Eschenwald (nach E + K Nr. 30; nach Frehner Erlen-Eschenwald, Nr. 10), naturnah bis naturgemäss bestockt, Jungwald.

Rueti

Ziel

Naturgemässe Bestockung

Inhalt

Staudenrain

Frühblüherbestand

Ziel

Reiner Laubholzbestand

§ 12

Teiche

Die stehenden Gewässer sind in ihrer bestehenden Grösse zu belassen. Verlandungen sind zu verhindern oder rückgängig zu machen. Die natürlichen Ufer und die Uferflora sind zu schützen.

Rümlisberg

Inhalt

Amphibienlaichgewässer von kantonaler Bedeutung.

Ziel

Optimales Amphibienlaichgewässer

Massnahmen

Besonnung von Süden her sicherstellen. In anschliessendem Bestand Nr. 236 bei Durchforstung Laubholz auf Kosten der Fichte begünstigen.

Weiergut

Inhalt

Amphibienlaichgewässer

Ziel

Optimaler Stand und leichte Besonnung anstreben.

§ 13

Einzelbäume und
Baumgruppen

Baumgruppen sowie Einzelbäume sind in ihrer natürlichen Wuchsform zu erhalten (Fällverbot).

§ 14

Für Schutzziele und Massnahmen wird auf das Inventar vom Mai 1987 verwiesen.

§ 15

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat, soweit es nicht Sache der Grundeigentümer ist. Der Gemeinderat ernennt eine Kommission für Natur- und Landschaftsschutz als beratendes Organ. Er kann einzelne Aufgaben der kommunalen Kommission Natur- und Landschaftsschutz oder einer privaten Organisation übertragen.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden.

§ 16

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Revisionen einzelner Bestimmungen können im Einvernehmen mit dem Baudepartement, Abteilung Landschaft und Gewässer, erfolgen.

Revision

4803 Vordemwald, 31. Oktober 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Kantonalen Baudepartement, Abteilung Landschaft und Gewässer, genehmigt:

5001 Aarau,

BAUDEPARTEMENT KANTON AARGAU
Abteilung Landschaft und Gewässer

